

## **Liefer- und Zahlungsbedingungen**

### **I. Allgemeines**

- 1.1 Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen, die der Schriftform bedürfen, zugrunde.
- 1.2 Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von uns zustande.
- 1.3 Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit demselben Besteller, ohne dass diese nochmals zugesandt werden müssen und auch dann, wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen haben.
- 1.4 Die zum Auftrag gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Kostenvorschläge, Informationen körperlicher und unkörperlicher Art sowie Gewichtsangaben sind verbindlich. Geringe Abweichungen gelten noch als vertragsgemäß.
- 1.5 Darüber hinaus behalten wir uns insbesondere konstruktive Ausführungsänderungen, Verbesserungen der Bauart und Ausführung, Eigentums- und das Urheberrecht an allen Angebotsunterlagen, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und Ähnlichem vor.
- 1.6 Unsere Angebotsunterlagen dürfen weder kopiert werden noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns unverzüglich zurückzugeben, wenn der Vertrag nicht zustande kommt. Werden diese Verpflichtungen nicht erfüllt, sind wir berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Kostenvorschlages zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 1.7 Wir verpflichten uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### **II. Preise und Zahlungen**

- 2.1 Die angegebenen Preise in unseren Angeboten sind Europreise.
- 2.2 Für die Preise sind ausschließlich unsere Auftragsbestätigungen maßgebend. Etwaige nicht veranschlagte Mehrlieferungen und Änderungen, auch solche, die aus einer vorher nicht bekannten baulichen Situation entstehen, werden gesondert berechnet. Die in unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich veranschlagten Lieferungen und Leistungen, die zur Durchführung des Auftrags notwendig sind, oder auf Verlangen des Bestellers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.3 Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, frei Haus Bundesrepublik Deutschland einschließlich Verladung, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Verpackungen gehören mit zum Lieferumfang und werden nicht zurückgenommen.
- 2.4 Sonderwünsche des Bestellers, beschleunigte Versandart, Spezialverpackung usw. werden berücksichtigt. Die Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 2.5 Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche von uns schriftlich vereinbart werden.
- 2.6 Zahlungen sind nur an uns direkt zu leisten.
- 2.7 Reparaturrechnungen sind sofort ohne Abzug zu zahlen.
- 2.8 Bei Überschreitung des Zahlungstermins sind wir berechtigt, die uns tatsächlich entstandenen Kreditkosten, mindestens jedoch 5 % über dem Basiszinssatz der Bundesbank zu berechnen.
- 2.9 Teilzahlungsvereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Kommt der Besteller mit einer Rate mehr als 14 Tage in Verzug, wird der gesamte Kaufpreis sofort fällig, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.
- 2.10 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 2.11 Bei Verschiebung von Lieferterminen auf Wunsch des Bestellers oder aus anderen Gründen ist die Zahlung zu leisten, als wäre vertragsgemäß geliefert worden.

### **III. Lieferzeit**

- 3.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller.
- 3.2 Die Einhaltung der Lieferzeit durch uns setzt voraus, dass alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit um einen angemessenen Zeitraum. Die Einhaltung der Lieferfrist steht weiter unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferant sobald als möglich mit.
- 3.3 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, berechtigen uns selbst bei garantierter Lieferzeit zur angemessenen Verlängerung der Lieferzeit oder zum ganzen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Besteller Schadensersatzansprüche zustehen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere:
  - a) Behinderung durch behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Verspätung in der Anlieferung von Zubehöerteilen, Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffen, es sei denn, dass wir den Eintritt dieser Umstände wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten haben.
  - b) Streik, Aussperrung und sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen, soweit diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbar waren.
- 3.4 Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn bei uns die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenen Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen von uns. Im Übrigen gilt Abschnitt VII. Haftung. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Abnahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- 3.5 Bei Nichtabnahme der Ware durch den Besteller können wir statt der Erfüllung des Kaufvertrages, Schadensersatz verlangen. Dieser beträgt vorbehaltlich eines nachzuweisenden weitergehenden Schadens mindestens 25 % des Kaufpreises.
- 3.6 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, Hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 3.7 Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu verantworten hat, werden ihm beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

### **IV. Gefahrenübergang und Abnahme**

- 4.1 Die Gefahr geht an den Besteller über, sobald der Liefergegenstand das Lager Fulda verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen haben.
- 4.2 Soweit eine Lagerabnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, Hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft erfolgen.
- 4.3 Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 4.4 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Wir verpflichten uns, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- 4.5 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

### **V. Eigentumsvorbehalt**

- 5.1 Wir behalten uns Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren solange vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus dem Liefervertrag beglichen sind.

# IPHCON GMBH

5.2 Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstigen Schäden zu versichern, sofern der Besteller nicht selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

5.3 Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand verbunden, so überträgt der Besteller, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderungen an uns.

5.4 Sollten die Liefergegenstände oder das Grundstück auf dem sie aufgestellt sind, gepfändet, beschlagnahmt oder sonst wie durch Dritte in Anspruch genommen werden – z. B. in Folge Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung – so ist der Besteller verpflichtet, sofort auf die Eigentumsrechte von uns hinzuweisen, uns sofort schriftlich Anzeige zu machen und Abschriften des Pfändungsprotokolls zu übersenden.

5.5 Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt unserer ergebenen Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. Wird diese nicht sofort beglichen, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an den von uns gelieferten Gegenständen und wir sind zur sofortigen Rücknahme derselben unter Ausschluss jeglichen Rückbehaltungsrechts berechtigt.

5.6 Die durch die wieder Beziehungsmaßnahmen des Liefergegenstandes entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

## **VI. Mängelansprüche**

6.1 Lieferscheine, Abnahmebescheinigungen und Montageberichte sind vom Kunden durch Unterschrift zu bestätigen. Etwaige Beanstandungen sind auf den Bescheinigungen zu vermerken oder innerhalb 8 Tagen schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Beanstandung so gelten die Lieferungen und alle Arbeiten als angenommen und genehmigt.

6.2 Zur Vornahme von Nachbesserungen, zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen oder Ersatzmaschinen hat der Besteller uns angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Verweigert er dies, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

6.3 Versandkosten für Ersatzteile oder Frachtkosten für Ersatzmaschinen gehen zu Lasten des Bestellers.

6.4 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und chemischer, elektronischer, elektrischer oder anderen Einflüssen, die ohne Verschulden von uns entstanden sind. Von der Mängelhaftung sind auch Manometer, Thermometer, Glas oder ähnlich zerbrechliche Gegenstände ausgenommen, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.

6.5 Sind die letzt genannten Gegenstände bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mangelhaft, so sind wir zur Nachbesserung verpflichtet.

6.6 Nimmt der Besteller oder ein Dritter ohne vorherige Zustimmung von uns Veränderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, so haften wir nicht für die daraus entstandenen Folgen, insbesondere nicht für die daraus entstehenden Beschädigungen.

Dementsprechend erlischt auch die Gewährleistung.

6.7 Im Einzelnen haben wir folgende Gewährleistungsbedingungen:

Kältemaschinen 12 Monate. Sollte jedoch im 13. Monat eine Wartung durch uns erfolgen, verlängert sich die Gewährleistung um weitere 12 Monate. Dies gilt nicht für Geräte und Einrichtungen fremder Herkunft. Für diese gelten die Gewährleistungsansprüche des oder der jeweiligen Hersteller. Für Kältemaschinen die durch uns oder den Besteller ins Ausland verkauft werden, besteht kein Anspruch auf Rücknahme, Austausch oder Service vor Ort. Ebenso entfällt eine Gewährleistungsverlängerung für weitere 12 Monate durch eine Wartung im 13. Monat.

Für Kompressoren, Regel- und Steuergeräte, Pumpen und Ventile als Ersatzteil gewähren wir 6 Monate.

6.8 Für gebrauchte Kaufgegenstände wird die Sachmängel- und Rechtsmängelhaftung auf 6 Monate beschränkt. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung ist ausgeschlossen.

6.9 Nicht zum Liefer- und Leistungsumfang gehören:

Elektrischen Leitungen und deren Verlegung, Stromanschlüsse, Wasserzu- und Abfluss und deren Verlegung, Be- und Entlüftungsanlagen, Maschinenfundamente, Wand- und Deckendurchbrüche und sonstige baulichen Maßnahmen.

6.10 Vom Besteller sind Hilfskräfte in der uns für erforderlich gehaltene Anzahl, sowie etwaige Rüst- und Hebezeuge und ähnliche Vorrichtungen auf seine Kosten beizustellen.

## **VII. Haftung**

7.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von uns infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Betriebs- oder Wartungsanleitung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen des Abschnitts VI. Mängelansprüche entsprechend.

7.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

a) bei Vorsatz

b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter

c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit

d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben

e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## **VIII. Verjährung**

8.1 Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach VII. Haftung Ziff. 2 a-e gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Baulagers oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Baulager verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

## **IX. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

9.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischen Parteien untereinander maßgeblich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem gesamten Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar entstehenden Ansprüche und Streitigkeiten einschließlich der Klagen im Urkunden- oder Wechselprozess ist für beide Teile Fulda. Wir sind jedoch dazu berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.